

III. SPIELERLAUBNIS

§ 7 Spielerlaubnis, Spielberechtigung

(1) Zur Teilnahme an den Spielen des BWBV sind nur solche Spieler berechtigt, die durch Mitgliedschaft in einem Verein dem BWBV angehören (Spielberechtigung).

(2) Zur Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen des BWBV ist darüber hinaus eine gültige Spielerlaubnis (Passnummer) vom BWBV erforderlich.

Die Teilnahmeberechtigung bei Individualwettkämpfen im Geltungsbereich dieser Spielordnung ist in den §§ 33, 37, 39, 41, 44, 46 dieser SpO gesondert geregelt. Besteht keine gesonderte Regelung, so ist auch bei Individualwettkämpfen innerhalb des BWBV eine gültige Spielerlaubnis (Passnummer) vom BWBV grundsätzlich erforderlich.

(3) Spielberechtigte Spieler des BWBV dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Verein durch die Landes- und Nationalverbände der Badminton World Federation (BWF) angehört. Ausnahmen sind nur auf Antrag mit schriftlicher Genehmigung des SpA zulässig. Verstöße werden entsprechend § 26 Rechtsordnung geahndet.

(4) Jeder Teilnehmer an einer Veranstaltung des BWBV muss sich durch einen amtlichen Ausweis identifizieren können. Startet ein Spieler ohne Teilnahmeberechtigung widerrechtlich an einer Veranstaltung des BWBV, so wird der meldende Verein mit einer Ordnungsgebühr von 25,- € belegt. Zusätzlich werden dem Spieler bzw. der Mannschaft alle bei dieser Veranstaltung errungenen Punkte aberkannt.

§ 8 Erteilung der Spielerlaubnis

(1) Zuständig für die Erteilung einer Spielerlaubnis im Geltungsbereich des BWBV ist ausschließlich der BWBV. Anlage 1 zur SpO des DBV (Richtlinien für die Ausstellung von einheitlichen Spielerpässen) ist zu beachten, mit Ausnahme der Ziffer 8 (Freigabe). Wird die Beantragung der Spielerlaubnis über einen angebotenen Online-Dienst vorgenommen, kann der von Spieler und Verein unterschriebene Ausdruck des Antrags beim Verein verbleiben. Er ist der Passstelle auf Nachfrage auszuhändigen.

(2) Eine Spielerlaubnis kann nicht mit rückwirkender Kraft erteilt werden. Der früheste Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit ist der Tag der Eintragung durch den BWBV in die Spielberechtigungsliste, der nicht vor dem Eingang des Antrages auf Erteilung der Spielerlaubnis liegen darf.

(3) Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein, jedoch nur für einen dieser Vereine im Geltungsbereich des DBV eine Spielerlaubnis erhalten.

(4) Bei Umschreibung einer Spielerlaubnis ist der abgebende Verein von der Passstelle umgehend zu benachrichtigen.

Wechselt ein Spieler zwischen Landesverbänden des DBV, so ist zur Erteilung der Spielerlaubnis die schriftliche Freigabeerklärung des letzten Landesverbandes erforderlich.

(5) Nach erfolgtem Vereinsaustritt eines Spielers hat der bisherige Verein, sofern er Mitglied des BWBV ist, diesen Spieler unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen bei der Passstelle des BWBV abzumelden. Kommt der bisherige Verein dieser Verpflichtung nicht termingerecht nach, so ist er mit einer Ordnungsgebühr von 15,- € zu belegen.